

# RS OGH 1958/7/1 4Ob64/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1958

## Norm

AngG §27 C2

## Rechtssatz

Die Entlassung eines Dienstnehmers ist nicht verspätet, wenn sie zwar erst etliche Tage nach dem Wegfall des Entlassungsschutzes des Dienstnehmers als Betriebsrates, aber während der Anhängigkeit eines Verfahrens beim Einigungsamt und der Weiterdauer der Enthebung des Dienstnehmers von der Arbeitsleistung und deshalb später ausgesprochen wird, um juristischen Zweifeln bei der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift aus dem Wege zu gehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/58

Entscheidungstext OGH 01.07.1958 4 Ob 64/58

Veröff: SozL IIB,429 = Arb 6900

## Schlagworte

SW: Angestellte, Verspätung, Verschweigung, Verlust, Verzicht, besonderer Entlassungsschutz, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Suspendierung, Freistellung, Entlassungsrecht, Unverzüglichkeit, Rechtzeitigkeit, Verfristung, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0029315

## Dokumentnummer

JJR\_19580701\_OGH0002\_0040OB00064\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>